



**Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ost",
3. Änderung**
in der Gemeinde Hütschenhausen, OT Katzenbach
Kreis Kaiserslautern

Textliche Festsetzungen
(Hinweis: Die Änderungen sind kursiv dargestellt.)

August 2017





Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Textlichen Festsetzungen mit der Fassung, die Gegenstand des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates Hütschenhausen war, übereinstimmt.

Auftraggeber

Gemeinde Hütschenhausen
Précyring 6
66882 Hütschenhausen

Hütschenhausen,

den

Herr Ralf Leßmeister
- Ortsbürgermeister -

Bearbeiter

igr AG
Luitpoldstraße 60 a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im August 2017



(Stempel, Unterschrift)

Beschluss:

Bestätigung Vorentwurf: 07.02.2017
Bestätigung Entwurf: 09.05.2017
Satzungsbeschluss:



I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

I.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 15 BauNVO)

I.1.1 Mischgebiet - Bereich A - (MI)

(§ 6 BauNVO)

Im Mischgebiet - Bereich A - sind die Nutzungen laut § 6 Abs. 2 BauNVO zulässig.

I.1.2 Mischgebiet - Bereich B - (MI)

(§ 6 BauNVO)

Im Mischgebiet - Bereich B - sind die Nutzungen laut § 6 Abs. 2 BauNVO zulässig. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass von den in § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

I.1.3 Mischgebiet - Bereich C - (MI)

(§ 6 BauNVO)

Im Mischgebiet - Bereich C - sind nur die Nutzungen laut § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO (Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude) zulässig. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass von den in § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen unter Nr. 3 bis 8 aufgeführten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

I.1.4 Gewerbegebiet - Bereich D - (GE)

(§ 8 BauNVO)

Im Gewerbegebiet - Bereich D - sind die Nutzungen laut § 8 Abs. 2 BauNVO zulässig.

Zulässig sind:

- *Gewerbebetriebe aller Art (mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten), Lagerhäuser, Lageplätze, und öffentliche Betriebe*
- *Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude*
- *Tankstellen*
- *Anlagen für sportliche Zwecke*

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO werden Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten (Lebensmittelmärkten) gemäß der Sortimentsliste der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach (siehe Anhang 1) nicht zugelassen.



I.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung ist über die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl und die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt (siehe nachstehende Tabelle). Für das Maß der baulichen Nutzung gelten in Verbindung mit § 17 BauNVO die im Bebauungsplan festgesetzten Obergrenzen.

Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit Unterkante Dachhaut. Bezugspunkt der maximalen Traufhöhe ist das natürliche Gelände, gemessen in der jeweiligen Gebäudemitte.

Bereich	Höchstmaße			
	A	B	C	D
Grundflächenzahl	0,4	0,35		0,8
Geschoßflächenzahl	0,8	0,6		1,2
Zahl der Vollgeschosse	-			II
Max. Traufhöhe	5,00 m	5,50 m		-

I.3 Bauweise

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

I.3.1 Mischgebiet - Bereich A, B und C -

Im Mischgebiet Bereich A, B und 1C ist eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser oder Doppelhäuser zugelassen.

I.3.2 Gewerbegebiet - Bereich D -

Im Gewerbegebiet werden in der abweichenden Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelgebäude über 50 m Länge zugelassen.

I.4 Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Hauptfirstrichtung ist freigestellt.

I.5 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Grundstücksflächen sind nur innerhalb der Baugrenzen bebaubar (§ 23 Abs. 3 BauNVO).



I.6 Mindestgröße der Baugrundstücke

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird auf 400 m² festgesetzt. Die Einhaltung der Mindestgröße ist bei Grundstücksteilung zwingend.

I.7 Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Garagen und überdachte Stellplätze (z. B. Carports) dürfen auf den Grundstücksgrenzen zwischen vorderer Baugrenze und Straßenraum nicht errichtet werden. Für jede Wohneinheit ist mindestens ein Stellplatz oder eine Garage nachzuweisen. Der Stauraum vor den Garagen muss mindestens 5,00 m betragen und darf zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden.

Für die Gewerbebetriebe sind die Stellplätze nach der bauaufsichtlichen Verwaltungsvorschrift Nr. 3/1988 nachzuweisen.

Insgesamt darf die Grundfläche einer Nebenanlage nicht größer als 40 m² sein. Für nicht überdachte Stellplätze gelten die Vorschriften der LBauO.

I.8 Zahl der Wohnungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Plangebiet sind je Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig.

I.9 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Die Erschließungsstraße wird als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" festgesetzt und ist als Mischverkehrsfläche auszubauen.
- Fläche für das Parken von Fahrzeugen (öffentliche Parkflächen)

I.10 Flächen für Versorgungsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Die Fläche für Versorgungsanlagen wird laut Plan angeordnet.

- Zweckbestimmung Elektrizität (*seit August 2017 zurückgebaut, Leitung nicht mehr vorhanden*)



I.11 Flächen für die Abfallentsorgung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Die Fläche für die Abfallentsorgung wird laut Plan angeordnet.

I.12 Öffentliche und private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die öffentlichen und privaten Grünflächen werden laut Plan angeordnet.

I.13 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahmen auf privaten Grundstücksflächen, Oberflächenwasserversickerung und -rückhaltung

Das Niederschlagswasser (Oberflächenwasser) ist vorrangig auf den Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern.

Auf jedem Grundstück ist eine Versickerungsmulde herzustellen. Die Flächengröße der Mulde muss mindestens 12 % der versiegelten Fläche des Baugrundstückes betragen. Die Einstauhöhe bis zur Überlaufeinrichtung muss 0,30 m betragen.

Ersatzweise kann ein Regenwassersammelbehälter (Zisterne) mit einem Fassungsvermögen von 50 l/m² der angeschlossenen versiegelten Fläche (mindestens jedoch 5 m³ Fassungsvermögen je Baugrundstück) eingebaut werden.

Die Mulde sowie die Zisterne müssen mit einer Überlaufeinrichtung ausgestattet sein. Das Niederschlagswasser, welches nicht vollständig auf den Grundstücken versickert bzw. nicht vollständig zurückgehalten werden kann, ist durch Überlaufeinrichtung möglichst breitflächig (über offene Versickerungsmulden oder Rigolen) der öffentlichen Kanalisation bzw. der öffentlichen Versickerungseinrichtung zuzuleiten.

Um bei unterkellerten Gebäuden eventuellen Durchnässungsschäden vorzubeugen, welche sich durch die Niederschlagswasserversickerung ergeben können, sind die Kellerbereiche gegen drückendes Wasser gemäß dem Stand der Technik zu schützen (z. B. als wasserdichte Wannen).

I.14 Flächen mit Leitungsrechten zugunsten eines Ver- und Entsorgers

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

In den im Bebauungsplan ausgewiesenen Schutzzonen für die Leitungsrechte ~~der Pfalzwerke AG und der Saar-Ferngas AG~~ sind bauliche Anlagen untersagt.



I.16.2 Gehölzliste B - Baumarten I. Ordnung

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Tilia cordata	Winterlinde

I.17 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die im südwestlichen Abschnitt des Geltungsbereiches vorhandene Waldfläche ist dauerhaft zu erhalten und weiterhin durch eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft zu nutzen und zu pflegen. Während des Baubetriebes sind geeignete Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zum Schutz des Waldrandes vor Beschädigungen und Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten oder Baumaterialien vorzusehen wie:

- Keine Lagerung von Baumaterialien und Baumaschinen am Waldrand und im Wald
- Keine Bodenverdichtungen, Bodenab- oder Bodenaufträge im Bereich des Wurzelhorizonts der Bäume

Die Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Fläche entlang der Ramsteiner Straße (L 356) und Brunnenstraße sind aus ökologischen und ortsgestalterischen Gründen während des Baubetriebes gemäß DIN 18 920 zu schützen und auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

I.18 Lärmschutzzone (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)

Im Bereich der eingetragenen Lärmschutzzonen sind die Außenbauteile für Aufenthalts- und Schlafräume der Gebäude entsprechend den Lärmpegelgrenzwerten nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) auszubilden.

Solange die Lärmschutzzonen bestehen, sind die Festsetzungen des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (inklusive der in § 5 entstehenden Bauverbote) sowie die hierzu ergangene Schallschutzverordnung zu beachten. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm dürfen im Lärmschutzbereich Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime, Schulen und ähnliche im gleichen Maße schutzbedürftige Einrichtungen nicht errichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 o. g. Gesetzes ist eine Wohnbebauung in der Lärmschutzzone I unzulässig. Zulässig sind die hier infrage kommenden Nutzungen gemäß § 5 Abs. 3 o. g. Gesetzes Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen von Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie Wohnungen für Angehörige der Bundeswehr und der aufgrund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte.



II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO)

II.1 Dachformen

(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Als Dachform sind Sattel-, versetzte Pult- und Walmdächer sowie davon abgewandelte Formen für die Hauptgebäude zulässig. Die Dachgestaltung der Nebengebäude ist frei wählbar und unterliegt den landesrechtlichen Vorschriften.

II.2 Dachneigungen

(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Die Dachneigungen im Mischgebiet sind entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen zwischen 20° bis 45° bzw. 20° bis 35° auszuführen. Im Gewerbegebiet sind die Dachneigungen zwischen 0° bis 25° zulässig. Die festgesetzten Dachneigungen sind für Garagen und Nebenanlagen nicht bindend.

II.3 Dacheindeckung

(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Zur Dacheindeckung im Mischgebiet sind alle üblichen Ziegel- oder Dachsteineindeckungen in den Farben rot und braun zulässig.

Im Gewerbegebiet sind keine Materialvorgaben bei der Dachgestaltung zu beachten.

II.4 Dachaufbauten

(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Dachaufbauten sind auf maximal 10 % der Dachfläche zu beschränken.

II.5 Fassadengestaltung

(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 und 7 LBauO)

Für die Gestaltung der Außenwände im Mischgebiet sind nur Putz, Natursteine, Sichtmauerwerk und Holzverkleidung zulässig. Verschieferungen an den Trauf- und Orgängen mit Faserzementplatten sind ebenfalls zulässig und dem Farbton der Dachhaut anzupassen.



II.6 Gestaltung der Einfriedungen

(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze sind Einfriedungen nur bis maximal 1,00 m Höhe zulässig. Für die restlichen Grundstücksbereiche sind Einfriedungen bis maximal 1,80 m Höhe zulässig.



III. Empfehlungen und Hinweise

III.1 Regenwasserbehandlung

Das leicht verschmutzte Niederschlagswasser von Verkehrsflächen wird über eine neu zu verlegende Regenwasserkanalisation im Straßenbereich zur vorhandenen Kanalisation mit Zuleitung zum Vorfluter "Schwarzbach" zugeleitet.

III.2 Drainagewasser

Eine Ableitung von häuslichem Drainagewasser in das öffentliche Kanalnetz ist untersagt. Zum Schutz gegen Vernässung sind die Keller, falls erforderlich, als wasserdichte Wannens o. ä. auszubilden.

III.3 Schmutzwasser

Das häusliche Schmutzwasser wird der kommunalen Kläranlage zugeleitet.

III.4 Flugplatz/Flugbetrieb Ramstein Air Base

Die Wehrbereichsverwaltung West, Wiesbaden, weist darauf hin, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm beziehen, nicht anerkannt werden.

III.5 Vorhandene Oberflächenwasserkanalisation

Die das Plangebiet querende Oberflächenwasserkanalisation wird im Zuge der Ausführungsarbeiten in die neue Erschließungsstraße mit Wendekreis verlegt und an den vorhandenen Schacht im Einmündungsbereich Spesbacher Straße/Erschließungsstraße angeschlossen.

III.6 Erdaushub

Gemäß § 2 LAbfWAG i. V. m. § 1 LAbfWAG ist die Deponierung von Bodenmaterial als Abfall - soweit möglich - zu vermeiden. Die Aushubmassen der Baugruben sind - soweit möglich - zur Geländemodellierung der Freiflächen und der Außenanlagen innerhalb des Baugebietes zu verwenden (z. B. Bildung von abflusslosen Mulden und Versickerungsflächen).

III.7 Bodenschutz

Über altlasten- und bodenschutzrechtlich relevante Vornutzungen liegen derzeit keine Verdachtsmomente vor. Sollten jedoch im Zuge der Erdarbeiten Altablagerungen entdeckt werden, sind diese umgehend zu untersuchen und zu melden.



III.8 Flächenbefestigungen

Das Maß der Flächenbefestigung auf den privaten Grundstücken ist zu minimieren und es ist darauf zu achten, dass die zu befestigenden Flächen mit wasserdurchlässigen Materialien belegt werden.

III.9 Gashochdruckleitung der Saar-Ferngas AG, Völklingen

Die Anweisung zum Schutz unterirdisch verlegter Gashochdruckleitungen der Creos (Saar-Ferngas AG) ist zu beachten. *Es ist ein Schutzstreifen von beidseitig 4m zu beachten. Es wird auf die „Anweisungen zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ verwiesen, die bei der Creos GmbH in Homburg (06898/2002 11) angefordert werden kann.*

III.10 Nachweis über Einhaltung der flächenbezogenen Schalleistungspegel

Betriebe, die sich im Gewerbegebiet (Bereich D) ansiedeln wollen, müssen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens einen Nachweis in Form einer Lärmprognose erbringen, dass durch die betrieblichen Aktivitäten der zulässige flächenbezogene Schalleistungspegel sicher eingehalten wird.

III.11 Archäologische Denkmalpflege

Bei der Vergabe der Erschließungsmaßnahmen (wie Kanalisation und Straßenbau) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, das Landesamt für Denkmalpflege, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, Tel.: +49 6232 6757-40, rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Folgende Punkte sind zu beachten und auch in den Ausführungsplänen zu vermerken:

- 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmal- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBL. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff.) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.*
- 2. Die o. g. Auflagen entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.*
- 3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit deren Rettungsgrabungen in Absprache mit den ausführenden Firmen planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen.*

Es wird darauf ausdrücklich hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Da diese Arbeiten in der Regel im Auftrag der Gemeinde/Verbandsgemeinde erfolgen, liegt diese Meldepflicht der Baubeginnanzeige bei



der Gemeinde.

III.12 Regenwasserbehandlung auf privaten Grundstücksflächen

Die Umsetzung einer wirksamen Niederschlagswasserbewirtschaftung wird im Zuge der kommunalen Kontrolle der Abwasserbeseitigung überwacht.

III.13 Boden und Baugrund

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten. Es werden Baugrunduntersuchungen empfohlen.

III.14 Hinweise zu unterirdischen Leitungen

Im Plangebiet befinden sich unterirdische Leitungen. Vor Beginn von Baumaßnahmen sind die Leitungsträger zu kontaktieren um sich über die Lage der Leitungen zu informieren:

- Deutsche Telekom Technik GmbH e-mail: planauskunft-suedwest@telekom.de
- Creos Deutschland GmbH Tel.: 06898/2002-11
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH, e-mail: Planung_NE3_Trier@KabelDeutschland.de



Anhang 1:

Sortimentsliste der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach

(Quelle: Einzelhandelskonzept der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach vom 24.06.2016, isoplan Saarbrücken)

Zentrenrelevante Sortimente:

Zentrenrelevante Sortimente haben in der Regel einen geringen Flächenanspruch, sind problemlos zu transportieren und ihre Nachfrage erfolgt häufig im Zusammenhang mit anderen Innenstadtnutzungen. Die nicht zentrenrelevanten Sortimente sind dagegen in der Regel flächenintensiv und nicht problemlos ohne Pkw zu transportieren.

Vor dem Hintergrund der räumlichen Konzentration des Einzelhandels im Zentrum von Ramstein und der Verfügbarkeit von Ergänzungsflächen im ZVB wurde die folgende Liste zentrenrelevanter Sortimente für die Stadt Ramstein festgelegt. Sie enthält auch alle für die Nahversorgung relevanten Sortimente:

Zentrenrelevante Sortimente:

- Nahrungs- und Genussmittel
- Drogeriewaren/Kosmetikartikel (inklusive Apotheken)
- Schnittblumen
- Bücher/Zeitungen/Zeitschriften
- Haushaltswaren, Glas, Porzellan
- Papier, Schreibwaren, Büroartikel
- Kunst/Antiquitäten
- Baby-/Kinderartikel
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
- Unterhaltungselektronik/Computer/Telekommunikation
- Elektrokleingeräte/Leuchten
- Foto/Optik
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel und Teppiche), (Heim-)Textilien
- Spielwaren, Hobbyartikel, Bastelartikel, Kunstgewerbe
- Musikalienhandel
- Uhren, Schmuck
- Sportartikel, Sportbekleidung, Sportschuhe

Nicht zentrenrelevante Sortimente:

Einzelhandelseinrichtungen für Sortimente, die aufgrund ihres hohen Flächenbedarfs und/oder der Notwendigkeit eines Transportmittels nicht im Zentrum angeboten werden können, dürfen auch an nicht integrierten Standorten außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche angesiedelt werden. Solche Sortimente sind z. B.:



Nicht zentrenrelevante Sortimente:

- Möbel und Teppiche einschließlich Küchenelektrogeräte
- Großelektrowaren
- Tapeten, Bodenbeläge, Farben/Lacke
- Baustoffe, Baumarktmaterial
- Werkzeuge
- Sanitärwaren
- Mofas, Kfz-Zubehör
- Zooartikel, Tiernahrung und Tiere
- Gartenbedarf
- Fahrräder und Zubehör
- Campingartikel.

In Abweichung von den Aussagen des LEP IV und des Einzelhandelskonzepts von 2010 wurde das Sortiment "Fahrräder und Zubehör" 2016 nicht mehr als zentrenrelevant eingestuft. Fahrradgeschäfte benötigen aufgrund der zunehmenden Breite und Tiefe des Sortiments (E-Bikes, Fat-Bikes etc.) immer größere Ausstellungsräume. Zudem werden Fahrräder aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichts überwiegend mit dem Pkw abtransportiert.